VERORDNUNG (EWG) Nr. 1231/76 DER KOMMISSION

vom 25. Mai 1976

zur Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 für die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 568/76 (2), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b) und Artikel 8 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 der Kommission vom 21. Mai 1976 (3) hat die Vergabe von Beihilfebeträgen für die private Lagerhaltung auf dem Rindfleischsektor vorgesehen.

Eine Überprüfung hat ergeben, daß bestimmte Bestimmungen in der deutschen Fassung nicht mit den dem Verwaltungsausschuß zur Abstimmung vorgelegten Maßnahmen übereinstimmen. Daher ist es nötig, die Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In der deutschen Fassung des Artikels 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1204/76 werden „... frische oder gefrorene" durch „... frische oder gekühlte..." ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 26. Mai 1976 in Kraft. Sie ist ab 24. Mai 1976 anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Mai 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.
(2) ABl. Nr. L 67 vom 15. 3. 1976, S. 28.
(3) ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1976, S. 28.